



Stadt Osterholz-Scharmbeck

**Potenzialabschätzung für die Arten-
gruppen Avifauna, Fledermäuse,
Amphibien und Reptilien im Bereich
des Rahmenplanes Klein Westerb-
eck**

(Stand: 22.07.2020)

Auftraggeber:

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Rathausstraße 1
27711 Osterholz-Scharmbeck

Beitragsverfasser:

Dipl.-Landschaftsökologin Christina Tolck

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH

Vahrer Straße 180
28309 Bremen
Tel.: 0421 / 43 579 – 0
Fax.: 0421 / 45 46 84
E-Mail: info@instara.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.	PLANGEBIET UND UMGEBUNG	1
3.	METHODIK	2
4.	ERGEBNISSE	3
4.1	Avifauna	3
4.2	Fledermäuse	4
4.3	Amphibien und Reptilien	6
5.	ZUSAMMENFASSUNG	6
6.	LITERATUR	7

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Das Planungsbüro Instara GmbH wurde von der Stadt Osterholz-Scharmbeck im Frühjahr 2020 mit der Durchführung einer Potentialabschätzung zur Bedeutung der Artengruppen Avifauna und Fledermäuse im Ortsteil Klein Westerbeck beauftragt.

Hintergrund für die vorliegende Potentialabschätzung ist die Erstellung des „Rahmenplanes Klein Westerbeck“ als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme der Stadt Osterholz-Scharmbeck. Die Stadt plant in der Ortslage Klein Westerbeck ein Baugebiet zu entwickeln, in dem in erster Linie Wohnhäuser entstehen sollen. Geplant sind hierbei etwa 50 Wohneinheiten. Des Weiteren soll in dem Rahmenplan die verkehrliche Anbindung des neuen Wohngebietes sowie der Erhalt und die Weiterentwicklung der bestehenden landschaftsräumlichen Elemente (u. a. gesetzlich geschützte Wallhecken) berücksichtigt werden.

Da das Plangebiet sowohl durch Grünland als auch durch Gehölze strukturiert wird, ist ein Vorkommen von Vogel- sowie Fledermausarten nicht gänzlich auszuschließen. Im Zusammenhang mit dem „Rahmenplan Klein Westerbeck“ sollen daher die potentiell zu erwartenden Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten näher betrachtet werden. Des Weiteren hat sich gezeigt, dass aufgrund der Gehölze im Plangebiet auch die Artengruppen Amphibien und Reptilien in die Potentialabschätzung mit einbezogen werden sollten.

Als Grundlage für die Potentialabschätzung diente eine Begehung des Gebietes während einer Biotoptypen-Kartierung am 21. Mai 2020.

2. PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 5,4 ha und befindet sich im Ortsteil Klein Westerbeck in der Stadt Osterholz-Scharmbeck (vgl. Abbildung 1). In den umliegenden Bereichen grenzt nördlich, östlich sowie westlich die Bebauung entlang der Straßen Am Brande, Rainstraße und Westerbecker Straße mit Einfamilienhäusern und dazugehörigen Gartenbereichen an. An der südlichen Grenze zum Plangebiet befinden sich Grünlandflächen mit einzelnen Gehölzstreifen.

Das Untersuchungsgebiet selbst wird derzeit landwirtschaftlich vorwiegend als Grünland genutzt und hierbei durch Gehölzreihen an den Plangebietsgrenzen, aber auch teilweise zwischen den einzelnen Grünlandflächen, gegliedert.

Die Grünlandflächen werden sowohl zur Mahd als auch als Weidegrünland genutzt. Das Grünland weist dabei sogenannte „Mischbestände“ auf und ist keinem Biotoptyp eindeutig zuzuweisen. Die Vegetation der verschiedenen Grünlandflächen zeigt ein ähnliches Artenvorkommen. Unterschiede ergeben sich hingegen in der Arten- und Individuenzahl der mesophilen Grünlandkennarten. Diese sind in allen Grünlandflächen zwar vorhanden, aber hierbei kleinräumig schwankend. Die „Mischbestände“ weisen Kennarten der Biotoptypen *Sonstiges mesophiles Grünland* (GMS), *Artenarmes Extensivgrünland* (GE) und *Intensivgrünland* (GI) auf.

Bei den Gehölzen im Plangebiet handelt es sich um unterschiedlich ausgeprägte Strukturen. Darunter fallen die Biotoptypen *Strauch-Wallhecke* (HWS), *Strauch-Baumwallhecke* (HWM), *Strauch-Baumhecke* (HFM), *Baumreihen* (HBA) und *Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe* (HBE).

Bei der *Strauch-Wallhecke* (HWS), die südlich an das Plangebiet direkt angrenzt, handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG, bei der *Strauch-Baum-Wallhecke* (HWM) um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG.

Die Gehölze setzen sich vorwiegend aus Arten wie Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) und

Weißdorn (*Crataegus sp.*) zusammen. Im Unterwuchs ist häufig Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) und Europäische Stechpalme (*Ilex aquifolium*) vorhanden. Die Europäische Stechpalme ist besonders geschützt nach § 44 BNatSchG.

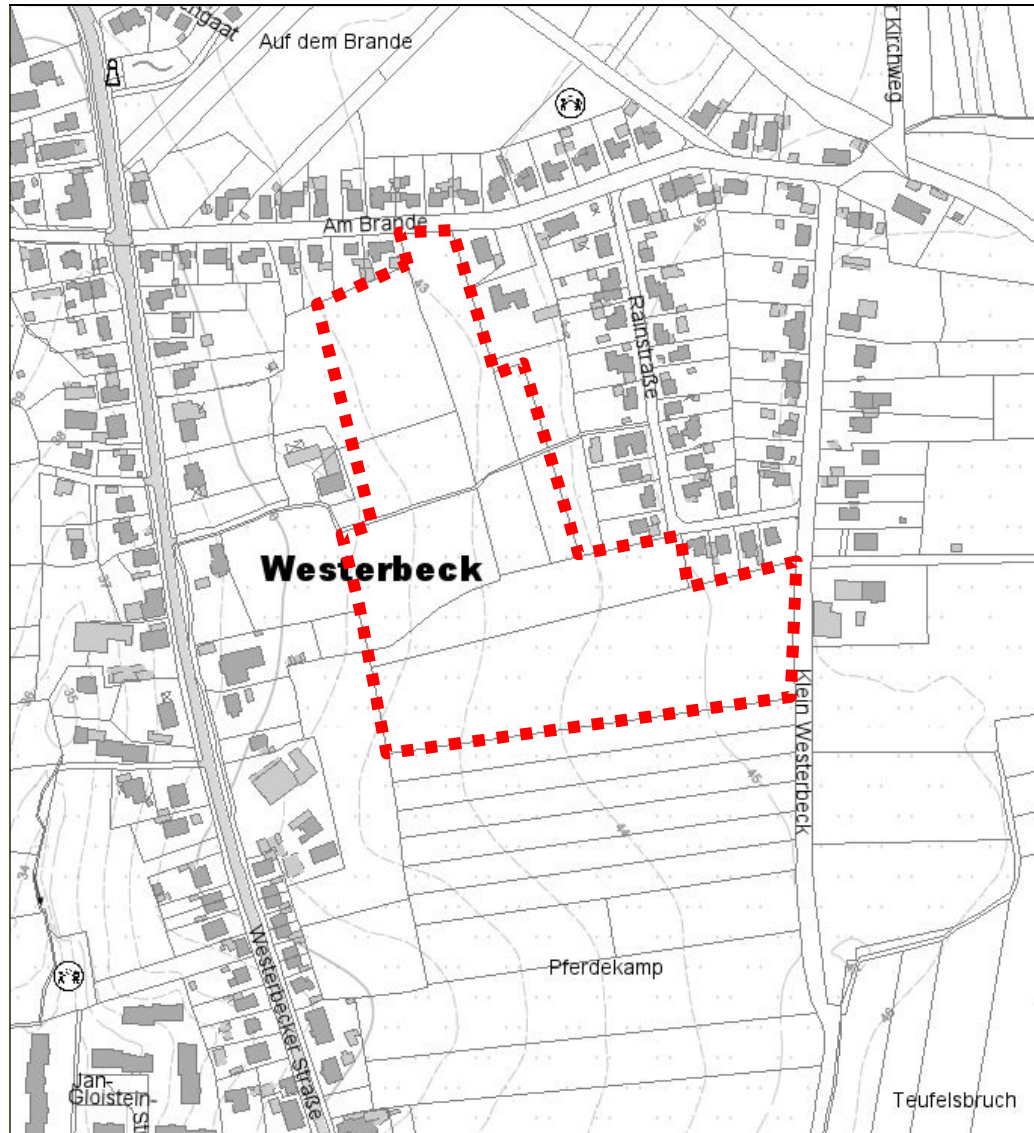


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot gestrichelt), Kartengrundlage: Niedersächsische Umweltkarten, 2020

3. METHODIK

Die Untersuchungen zu den Artengruppen Avifauna und Fledermäusen wurden mittels einer Potentialabschätzung auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet durchgeführt. Als Basis diente hierfür eine Begehung des Plangebietes während einer Biotoptypen-Kartierung am 21. Mai 2020.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Zusammenhang mit dem zu erstellenden Rahmenplan und der anschließenden Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Voll-

zugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5. ERGEBNISSE

5.1 Avifauna

Im Plangebiet wurden folgende 16 potentielle Vogelarten ermittelt (vgl. Tabelle 1), deren Ansprüche an ihr Bruthabitat den vorhandenen Gegebenheiten im Plangebiet entsprechen:

Tab. 1: Potentielle Brutvogelarten im Plangebiet.
Angaben zu Roter Liste nach KRÜGER UND NIPKOW (2015). Rote-Liste-Status: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet.

Potentielle Vogelarten		Rote Liste	
		Nds.	BRD
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	V
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*
Singdrossel	<i>Turdus</i>	*	*

Potentielle Vogelarten		Rote Liste	
		Nds.	BRD
	<i>philomelos</i>		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*

Die meisten der potentiell vorkommenden Arten sind in ihrem Bestand nicht gefährdet. Es handelt sich in der Regel um Arten, die nur eine geringe Störanfälligkeit aufweisen und auch häufig in den Siedlungsgebieten im näheren Umfeld des Plangebietes regelmäßig anzutreffen sind. Bemerkenswert sind die potentiellen Vorkommen der Arten Feldsperling (*Passer montanus*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Star (*Sturnus vulgaris*), die in Niedersachsen entweder in ihrem Bestand gefährdet sind (Star) oder deutliche Rückgangstendenzen (Feldsperling und Haussperling) aufweisen.

Alle potentiell vorkommenden Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Bei denen in Tabelle 1 genannten Arten handelt es sich in erster Linie um Vogelarten, die Gehölze und hierbei insbesondere Heckenstrukturen als Lebensraum bevorzugen. Lediglich der Grünspecht ist insbesondere bei seiner Nahrungssuche auf Grünlandbereiche angewiesen.

Aufgrund der dichten Gehölzstrukturen im Plangebiet und der damit verbundenen recht kleinteiligen Grünlandflächen sind keine Wiesenbrüter zu erwarten. Ebenso können keine waldbewohnenden Vogelarten im Plangebiet vermutet werden, da die Gehölze für solche Arten keine ausreichenden Strukturen aufweisen.

Da im Plangebiet sowie der näheren Umgebung weiterhin umfangreiche Gehölzstrukturen als Bruthabitate zur Verfügung stehen und auch die zukünftig im Plangebiet vorhandenen Hausgärten weiterhin ein geeignetes Bruthabitat darstellen, bleibt die ökologische Funktion der potentiell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. So weisen beispielsweise die südlich an das Plangebiet angrenzenden Grünlandflächen eine noch deutlichere „Kammerung“ mit Gehölzstreifen auf und sind damit gut als Ausweichraum für die potentiellen Vogelarten geeignet.

Aufgrund dessen, dass die Wallhecken sowohl im Plangebiet als auch südlich daran angrenzend einem gesetzlichen Schutz unterliegen sowie die Gehölzbiotoptypen insgesamt einen geeigneten Lebensraum für die potentiellen Vogelarten bieten, wird zudem empfohlen, die linearen Gehölzstrukturen zu erhalten.

Im Falle von zu beseitigenden Gehölzen sind diese außerhalb der avifaunistisch bedeutenden Brut- und Aufzuchtzeit (01.03 bis 31.08) zu fällen. Sollte sich eine Beseitigung innerhalb dieses Zeitraumes nicht vermeiden lassen, sind die Gehölze direkt vor der Fällung durch eine geeignete Fachperson auf Brutplätze zu untersuchen. Sollten Brutplätze festgestellt werden oder besteht ein Verdacht auf Brutplätze, so ist eine Fällung der betroffenen Bereiche erst nach dem flügge werden der Jungtiere zulässig.

Zusammenfassend wird das gesamte Plangebiet als durchschnittlich wertvoll für die Avifauna eingestuft.

5.2 Fledermäuse

Das vorliegende Plangebiet bietet insgesamt sieben Fledermausarten einen potentiellen Lebensraum (siehe Tabelle 2). Aufgrund der Gehölzreihen kann es den Fledermäusen in erster Linie als Nahrungs- und Jagdhabitat sowie als Leitstruktur dienen. Mit der Beweidung auf den Grünlandflächen und der damit verbundenen höheren Insektenichte geht für Fledermäuse ebenfalls ein steigendes Nahrungsangebot einher. Durch die zum Teil vorhandenen Höhlen in den älteren Baumbeständen von Stieleichen und Hainbuchen sind zudem potentielle Wohnstätten möglich. Darüber hinaus können die älteren Baumbestände Reviere für balzende Männchen der Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers bieten.

Tab. 2: Potentiell vorkommende Fledermausarten im Plangebiet (Rote-Liste-Status: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, N = Status noch unbekannt; BNatSchG: sg = streng geschützt nach BArtSchV). Angaben zu Roter Liste nach HECKENROTH (1993) sowie MEINIG ET AL. (2009).

Potentielle Arten	Rote-Liste-Status		bevorzugte Jagdgebiete	FFH-Anhang	BNatSchG
	Nds.	BRD			
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	V	Siedlungen und Umgebung , Gewässer, Wege, Hecken, Parks, gerne an Lampen	IV	sg
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2	3	offene Laubwälder und -ränder, Wege, Schneisen, Sümpfe, Grün- land, niedrige Ruderalvegetation	II	sg
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	2	3	kleine Fließgewässer, Straßen- lampen, Gärten, Ortsrand, Parks	IV	sg
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	2	3	lichte Wälder, Hecken, Parks, Siedlungsbereiche, Gewässer	IV	sg
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	2	3	Laub- und Mischwälder, Gewäs- ser, Parks, Ruderalflächen, gerne an HQL - Lampen	IV	sg
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	2	G	Feuchtgebiete, Ufer , Waldränder, Schneisen, an Straßenlampen	IV	sg
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	D	überall in strukturiertem Gelände, Gewässer, Siedlungen, an Stra- ßenlampen	IV	sg

Alle potentiell im Plangebiet möglichen Fledermausarten werden in Niedersachsen in der Roten Liste der gefährdeten Säugetierarten aufgeführt. Außerdem gehören diese Arten in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach dem BNatSchG und werden im Anhang II oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Alle Arten genießen daher einen besonderen Schutz.

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden und es sich beim Plangebiet vorwiegend um ein Jagdhabitat handelt, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet sind temporäre Sommerquartiere von Fledermäusen möglich. Um eine Tötung während der Bauphase auszuschließen, sollten die Bäume während der Winterruhe (Ende Oktober bis Ende März) aus dem Gebiet entfernt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind bei einer Fällung der Bäume diese im Vorfeld durch eine geeignete Fachperson auf eine mögliche Fledermausnutzung zu überprüfen. Sollte eine Nutzung von Fledermäusen gegeben sein, kann eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz beantragt werden.

Da im Plangebiet sowie der näheren Umgebung weiterhin umfangreiche Gehölzstrukturen zur Verfügung stehen und auch die zukünftig im Plangebiet vorhandenen Hausgärten weiterhin ein geeignetes Jagdhabitat darstellen, bleibt die ökologische Funktion der potentiell

vorhandenen Lebensstätten für Fledermäuse erhalten. Insbesondere die südlich an das Plangebiet angrenzenden Grünlandflächen mit einer noch deutlicheren „Kammerung“ von Gehölzstreifen sind damit gut als Ausweichraum für die potentiellen Fledermausarten geeignet.

Da die Wallhecken sowohl im Plangebiet als auch südlich daran angrenzend einem gesetzlichen Schutz unterliegen sowie die Gehölzbiootypen insgesamt einen geeigneten Lebensraum für die potentiell genannten Fledermausarten bieten, wird zudem empfohlen, die linearen Gehölzstrukturen zu erhalten.

In der Zusammenfassung bietet das Plangebiet insgesamt eine durchschnittliche Bedeutung für Fledermäuse. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet hingegen mit einer durchschnittlichen bis besonderen Bedeutung einzustufen.

5.3 Amphibien und Reptilien

Durch die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen ist des Weiteren auch ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien potentiell möglich.

Als Arten kommen hier die Erdkröte (*Bufo bufo*) sowie die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) in Frage, die das Plangebiet ganzjährig nutzen können. Die Gehölze bieten sowohl der Erdkröte als auch der Blindschleiche geeignete Sommer- und Winterlebensräume sowie ausreichende Versteckmöglichkeiten.

Sowohl die Erdkröte als auch die Blindschleiche zählen nach § 44 BNatSchG zu den besonders geschützten Arten.

Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können und damit einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sollten bei Gehölzbeseitigungen von Anfang November bis Mitte März von den zu entfernenden Gehölzen die Baumstubben im Boden belassen werden, da hier Amphibien und Reptilien überwintern können. Tötungen werden somit verhindert. Sollte sich eine Beseitigung innerhalb dieses Zeitraumes nicht vermeiden lassen, sind die Gehölze direkt vor der Fällung durch eine geeignete Fachperson auf Überwinterungsplätze zu überprüfen.

Da im Plangebiet sowie der näheren Umgebung weiterhin umfangreiche Gehölzstrukturen als ganzjähriger Lebensraum für die genannten potentiellen Amphibien- und Reptilienarten zur Verfügung stehen und auch die zukünftig im Plangebiet vorhandenen Hausgärten einen geeigneten Lebensraum darstellen, bleibt die ökologische Funktion der potentiell vorhandenen Lebensstätten erhalten.

Aufgrund dessen, dass die Wallhecken sowohl im Plangebiet als auch südlich daran angrenzend einem gesetzlichen Schutz unterliegen sowie die Gehölzbiootypen insgesamt einen geeigneten Lebensraum für die potentiell vorkommenden Amphibien und Reptilien bieten, wird zudem empfohlen, die linearen Gehölzstrukturen zu erhalten.

Insgesamt weist das Plangebiet für die Artengruppen von Amphibien und Reptilien eine durchschnittliche Bedeutung auf.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Potentialabschätzung hat ergeben, dass im Bereich „Rahmenplanes Klein Westerbeck“ in der Stadt Osterholz-Scharmbeck 16 potentielle Brutvogel-Arten sowie 7 potentielle Fledermausarten vorkommen. Alle genannten Arten sind dabei als typische Siedlungsarten mit einer geringen Störanfälligkeit einzustufen und kommen in vergleichbaren Siedlungsbereichen regelmäßig vor.

Darüber hinaus ist durch die im Plangebiet vorhandenen Gehölze auch das potentielle Vorkommen einer Amphibien- und einer Reptilienart möglich. Auch hier handelt es sich um Arten, die bei Vorkommen von ausreichenden Gehölzstrukturen relativ häufig im besiedelten Bereich anzutreffen und für Störungen nicht anfällig sind.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Wohngebiet im Bereich des „Rahmenplanes Klein Westerbeck“ sollte geprüft werden, ob die linearen Gehölzstrukturen in die städtebauliche Konzeption integriert und damit erhalten werden können. Zudem sollten bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zeitliche Beschränkungen eingehalten werden bzw. das Vorkommen von geschützten Arten vor Baubeginn durch eine geeignete Fachperson geprüft werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen zu können.

7. LITERATUR

- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13, Nr. 6: 121-126, Hannover.
- KRÜGER, T; NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fass., Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 4/2015: 181-260
- MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153; Bonn - Bad Godesberg

Ausgearbeitet Bremen, den 22.07.2020

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen